

Freistellung für ehrenamtlich Tätige

Jugendbetreuer von Freizeiten, Zeltlager oder Ausfahrten und Teilnehmer von Lehrgängen in der Jugendarbeit können Sonderurlaub beantragen



Nicht nur Betreuer von Jugendfreizeiten, hier beim Sportkreis Ludwigsburg in Untersteinbach, haben Anspruch auf Sonderurlaub für ihr Engagement.

Foto: Sportkreis Ludwigsburg

Zahlreiche Menschen in Baden-Württemberg engagieren sich neben Ausbildung und Beruf in ihrer Freizeit für ihre Jugendgruppe oder ihren Jugendverband. Auch in diesem Jahr leiten die ehrenamtlich Tätigen wieder selbstständig Freizeiten, Zeltlager und Ausfahrten mit Kindern und Jugendlichen, bilden sich bei Lehrgängen und Seminaren weiter und investieren dabei einen großen Teil ihrer Freizeit und ihres Jahresurlaubs dafür.

Um dieses Engagement zu unterstützen und zu fördern, wurde in Baden-Württemberg bereits 2007 das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ ins Leben gerufen. Der Gesetzgeber schuf damit einen Mindestanspruch auf Freistellung (Sonderurlaub). Dieser Anspruch eines Arbeitnehmers hat nichts mit dem Bildungszeitgesetz zu tun, das seit vergangenen Sommer in Baden-Württemberg in Kraft ist (s. dazu Seite 20).

Wem steht die Freistellung zu?

Allen Beschäftigten ab 16 Jahren, die in Baden-Württemberg in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigen arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (z. B.

Freiwilliges Soziales Jahr) stehen. Voraussetzung ist, dass diese ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind.

Für welche Tätigkeiten?

- Für Maßnahmen der Jugendberufshilfe sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden
- Zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen von öffentlichen sowie anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe
- Zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder aus dem Landesjugendplan gefördert werden
- Zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Jugendleiter, Übungsleiter und Trainer, die im Jugendbereich des Sports ehrenamtlich tätig sind und sich hierfür qualifizieren bzw. weiterbilden möchten

In welchem Umfang?

Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Für Auszubil-

dende beträgt die Freistellung bis zu fünf Arbeitstage. Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar. Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

Wichtig: Das Gesetz begründet keinen Anspruch auf Entlohnung für die Dauer der Freistellung!

Julia Marté

Der Weg zur Freistellung

Den Antrag auf Freistellung finden Sie im Internet unter

www.wsj-online.de → Serviceangebote der WSJ → Freistellung

Um Ihren Arbeitgeber nicht unnötig zu belasten, sollten Sie den Antrag so früh wie möglich über die Württembergische Sportjugend (WSJ) stellen, empfohlen wird spätestens vier Wochen vor Beginn der Freistellung.

Noch Fragen? Dann melden Sie sich bei uns per E-Mail an

info@wsj-online.de oder unter
Tel.: 0711 / 28077-143.